

Die Arbeit in Schulwerkstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2009 - 201D-3211-05/556 -

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2009 Sondernummer 2/2009 S. 25

Stand: geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Februar 2014 (Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 3)

Schulwerkstätten sind gemäß § 59a des Schulgesetzes ein kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot von Schule und Jugendhilfe. Schulwerkstätten sind Bestandteil eines Förderzentrums, dessen Ausgestaltung durch die Kooperationsvereinbarung im Sinne von Nummer 2 erfolgt.

1 Schulpädagogische Aufgabenschwerpunkte

In Schulwerkstätten wird ein alternatives Bildungs- und Erziehungsangebot vorgehalten. Sie leisten einen Beitrag zur sozialen Wiedereingliederung sowie zur Unterstützung der beruflichen Orientierung des einzelnen Schülers. Die schulische Arbeit erfolgt im Rahmen eines Förderzentrums und soll dem Schüler helfen, soziale und personale Kompetenzen zu entwickeln sowie Lern- und Arbeitsweisen zu erwerben, die eine erfolgreiche Reintegration in den Regelunterricht ermöglichen und die Grundlagen für den Erwerb eines Schulabschlusses darstellen. Die schulpädagogische Arbeit erfolgt für Schüler der Sekundarstufe I mit dem Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 5 bis 7.

2 Arbeitsorganisation und Kooperation

Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb einer Schulwerkstatt ist das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 59a des Schulgesetzes. Die zuständige Schulbehörde überwacht die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die räumliche Nähe zu einer Schule oder einer Einrichtung eines öffentlichen oder freien Trägers der Jugendhilfe soll gewährleistet sein. Die Schulwerkstatt bleibt im pädagogischen Verantwortungsbereich der von der zuständigen Schulbehörde bestimmten allgemein bildenden Schule. An der Schulwerkstatt wird im Rahmen des festgestellten Bedarfs gewährleistet, dass die Organisations- und Koordinierungsaufgaben wahrgenommen werden können.

Der Einsatz des sozialpädagogischen Personals erfolgt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, die der zuständigen Schulbehörde durch die beteiligte Schule zur Genehmigung vorgelegt wird. Die zuständige Schulbehörde gewährleistet den Einsatz des schulischen Fachpersonals und entscheidet im Konfliktfall bezüglich des konkreten Einsatzes der Lehrkräfte in der Einrichtung sowie der Aufnahme von Schülern. Fachlehrer und Sonderpädagogen wirken gemeinsam in einer Schulwerkstatt.

3 Aufnahmegrundsätze

Grundlage der Prüfung, ob die Schulwerkstatt ein geeignetes Angebot für den einzelnen Schüler darstellt, ist folgender Grundsatz:

Das traditionelle Lernangebot führte bei dem Schüler bisher zu keinem Lernerfolg. Die Fördermaßnahmen der allgemein bildenden Schule im Bereich Bildung und Erziehung wurden nachweislich ausgeschöpft und hatten keinen Erfolg. Der Schüler zeigt schulaversives Verhalten. Es besteht diagnostizierter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Hilfebedarf gemäß § 27 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch.

Für Schüler mit einer schwerwiegenden Drogenabhängigkeit ist die Betreuung in einer Schulwerkstatt nur dann geeignet, wenn die Voraussetzung zum Bewältigen der derzeitigen Lebensproblematik gegeben ist.

4 Aufnahmeverfahren und Verweildauer

Den Antrag auf Aufnahme in das Angebot stellen die Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Gewährung des Erziehungs- und Bildungsangebots trifft die zuständige Schulbehörde im Zusammenwirken mit dem zuständigen Jugendamt auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens.

Bei entsprechendem Entwicklungsfortschritt wird der aufgenommene Schüler zum frühestmöglichen Zeitpunkt schrittweise wieder in den Regelunterricht eingegliedert. Die notwendige Nachbetreuung erfolgt wiederum auf der Grundlage eines mit allen Partnern abgestimmten individuellen Förderplanes. Die Zuständigkeit der Schulwerkstatt für den Schüler besteht bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses.

Soll ein Schüler über die Jahrgangsstufe 7 hinaus in einer Schulwerkstatt verbleiben, ist hierfür eine erneute Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde Voraussetzung. In diesem begründeten Ausnahmefall kann die Verweildauer bis zu zwei Jahren betragen.

5 Lehrpersonalplanung

Die Lehrpersonalplanung für das kommende Schuljahr erfolgt auf der Grundlage der gemittelten Anzahl der Schüler einer Schulwerkstatt zu den Stichtagen 1. November und 1. April des vergangenen Schuljahres.

6 Pädagogische Rahmenbedingungen

6.1 Konzeption

Jede Schulwerkstatt arbeitet nach einer eigenen durch das Schulamt genehmigten pädagogischen Konzeption. Diese ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 2.

6.2 Unterricht in den Lerngruppen

Eine Lerngruppe umfasst mindestens sechs Schüler. Die Lerngruppen können jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Unterrichtsversorgungsverordnung für das jeweilige Schuljahr.

Der Unterricht erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Sport sowie in den Fachgruppen Mathematik / Naturwissenschaften / AWT – Informatik, Künstlerisch -

Musische Bildung, Philosophie / Religion / Weltkunde sowie Kommunikation / soziales Lernen.

Im Bereich Kommunikation / soziales Lernen erfolgt in Gruppen- und Einzelarbeit der Erwerb sozialer Kompetenzen, Lern-, Kommunikations- und Handlungsstrategien, die für eine erfolgreiche Reintegration in den Regelunterricht Grundvoraussetzung sind. Die Leistungsbewertung erfolgt für jeden Schüler verbal in der Gesamteinschätzung.

Eine Aufteilung der Stunden auf Einzelfächer sowie zur Förderung und Beratung kann den Anforderungen und Schwerpunktsetzungen in einer Lerngruppe entsprechend erfolgen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter der für die Schulwerkstatt zuständigen Schule.

6.3 Rahmenpläne

In der Regel erfolgt die schulische Arbeit jahrgangs-, klassen- und fachübergreifend projektorientiert zum Beispiel in einer Lernwerkstatt sowie in praktischen Tätigkeiten. Lebensproblemzentrierte Aspekte der Schüler sollen Grundlage für die Planung und Gestaltung der schulpädagogischen Arbeit sein. Zur Gestaltung der individuellen Lernprozesse sind schülerbezogene und geschlechtergerechte Lern- und Förderpläne zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Die Rahmenpläne der allgemein bildenden Schulen sowie die Standards für den Abschluss der Berufsreife sind zu beachten.

7 Leistungsermittlung und –bewertung, Zeugnis

7.1 Die Leistungsermittlung und -bewertung erfolgt gemäß dem individuellen Förderplan.

7.2 Halbjahres-, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse sind gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erteilen.

7.3 Nach Abschluss der Reintegration in den Regelunterricht erhält der Schüler ein Übergangzeugnis gemäß Anlage 3.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.